§. 143.

Ob nun wohl in denen Ehrsamen Stadt Ordnungen verordnet, daß die Gläubiger zu denen Gerichten ihre Zuflucht nehmen sollen, wo sie ihre Schuldner wissen, daß sie in der Creditoris Wohnung ihre Mobilia, oder wo sie die immobilia oder auch nur die nomina und actiones finden wollen.

§. 144.

Wenn nun auf der Creditoris Anhalten die executio in die mobilia geschiehet, alsdenn solche zugleich durch die Gerichte verrichtet, und zu Führung ordentlicher Protocolle taxirt und Gerichts gebrauchet, auch ablängst binnen 14. Tagen solle abgethan, binnen welcher die Schuldner, welche im Zahlen saumselig, gewarnet, auch wenigstens die Gläubiger gehöret, mögen Einwendungen machen, oder auch Zahlung thun, wo nicht, so sind die selben nach Verlauf 14. Tage öffentlich zu verauctioniren.

§. 145.

Wenn denn also zur auction Anlaß gegeben, wird damit Vorgestellet werden, daß von dem Executore eine Specification und Verzeichniß, welche Mobilien mit Angebung der Gerichts Taxe, auch der Orths und der Zeit, wenn sie an die meistbietenden vor baares Geld überlassen werden sollen, gehörig, und wenigstens binnen 3. Wochen vorher an denen Orthen, wo man pflegen die Patente zu affigiren, gefüget, angeschlagen, auch bey denen Gerichten, und den Tage 2. Sonntage hinter einander gleich nach gehaltenen Gottesdienst von der Schulmeistern von denen Cantzeln, auch der Kirche abgekündiget, in denen Rathhäusern, oder auch wo sonst die Versammlungen gehalten werden, Marckt Tages 8. Tage zuvor, auch von dem Gerichts Knechte zu 8. Tagen zuvor Marckt Tages gehörig. Marckt Tages öffentlich ausgeruffen werden. Wann auch die Mobilia von einiger Kostbarkeit sind, stehet dem Debitori frey, die Specification